

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mathys AG Bettlach

Ausgabe März 2018

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Einkäufe der Mathys AG Bettlach, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes oder Abweichendes vereinbart wurde. Insbesondere (aber nicht abschliessend) Bestimmungen in Geheimhaltungsverträgen, Lieferverträgen und/oder Qualitätssicherungsverträgen, gehen den folgenden Regelungen im Falle von Widersprüchen vor.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen des Vertragspartners gelten für Einkäufe nur insoweit, wie sie die Mathys AG Bettlach ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2 Angebot, Annahme und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertragspartner hat jede Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich unter Angabe von Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Sollte innerhalb der Frist von 5 Arbeitstagen keine Bestätigung erfolgen, so gilt das Schweigen als Zustimmung und die Bestellung mit all ihren Angaben als bestätigt. Im Rahmen der Bestätigung ist auf inhaltliche Abweichung zur Bestellung ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Im Falle von abweichender Bestätigung hat Mathys AG Bettlach das Recht, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.2 Die Lieferung hat mengenmässig genau der Bestellung zu entsprechen. Mengenmässige Abweichungen bei Lieferung führen automatisch zu einer Anpassung des Kaufpreises.
- 2.3 Basis der einzuhaltenden Qualität sind die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge sowie der jeweilige Bestelltext und die dort aufgeführten Dokumente wie Materialspezifikationen, Zeichnungen und Anweisungen mit dem zu diesem Zeitpunkt aufgeführten und gültigen Index.
- 2.4 Der Vertragspartner hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfung, zu erstellen und diese Mathys AG Bettlach auf Verlangen zur Verfügung zu stellen

3 Untervergabe

- 3.1 Bei jeder Untervergabe von Aufträgen seitens des Vertragspartners ist Mathys AG Bettlach unaufgefordert zu informieren. Mathys AG Bettlach hat das Recht, schriftlich die Untervergabe abzulehnen oder dieser zuzustimmen. Eine solche Zustimmung setzt voraus, dass der Untervertragspartner insbesondere alle zwischen Mathys AG Bettlach und dem Vertragspartner bestehenden Vereinbarungen betreffend Geheimhaltung und Qualität unterzeichnet und anerkennt. Der Untervertragspartner akzeptiert die Durchführung von Audits durch Mathys AG Bettlach, einer von ihr beauftragten Organisation, der Zertifizierungsorganisation der Mathys AG Bettlach bzw. den zuständigen Behörden.
- 3.2 Der Vertragspartner ist gegenüber Mathys AG Bettlach in jedem Fall vorbehaltlos für die einwandfreie Vertragserfüllung verpflichtet.

4 Konditionen, Rechnungsstellung und Fälligkeit

- 4.1 Die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Nettopreise sind bindend zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, DDP Mathys AG Bettlach Domizil/Incoterms 2010.
- 4.2 Rechnungen sind nach der Lieferung mit eindeutigem Bezug zur Bestellnummer, Lieferantenummer und soweit vorgegeben der Projektnummer an die angegebene Rechnungsadresse einzuzureichen.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb 90 Tage netto nach Datum Rechnungseingang.

- 4.4 Zahlungsfristen laufen ab Datum Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsmässigen Übergabe an Mathys AG Bettlach.

- 4.5 Mathys AG Bettlach hat das Recht, allfällige Gegenforderungen zur Verrechnung zu bringen.

5 Beistellung /Werkzeuge von Mathys AG Bettlach

- 5.1 Material, Einzelteile und Komponenten, die Mathys AG Bettlach zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum der Mathys AG Bettlach. Nicht bearbeitetes Material, Einzelteile, Komponenten und Ausschuss sind Mathys AG Bettlach unaufgefordert zurückzugeben.
- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beigestellten Materialien sorgfältig zu prüfen, zu kennzeichnen und zu lagern. Abweichungen bezüglich der Menge, Qualität etc. sind unverzüglich an Mathys AG Bettlach zu melden. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Vertragspartner.
- 5.3 An Werkzeugen und Vorrichtungen, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, behält sich Mathys AG Bettlach das Eigentum vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Bestellungen der Mathys AG Bettlach zu verwenden, auch wenn diese nicht vollständig von ihr bezahlt worden sind sowie die der Mathys AG Bettlach gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.

6 Liefertermine, Verzug und Konventionalstrafe

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist einschliesslich der vereinbarten beizustellenden Dokumente (Zertifikat, Zeichnungen, etc.) im Wareneingang der Mathys AG Bettlach am Erfüllungsort eingetroffen ist. Der Vertragspartner informiert Mathys AG Bettlach unverzüglich schriftlich über mögliche Lieferverzögerungen, deren Dauer und Gründe.
- 6.2 Der Vertragspartner kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Mathys AG Bettlach zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert hat oder, wenn er, wo Termine vereinbart wurden, die Übersendung unverzüglich schriftlich angemahnt hat.
- 6.3 Im Falle einer verspäteten Lieferung ist Mathys AG Bettlach berechtigt, den Vertragspartner neben dem Anspruch auf Erfüllung verschuldensunabhängig zur Bezahlung einer Konventionalstrafe zu verpflichten, zuzüglich des weiteren Schadens. Die Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche Lieferverzug 2 % des Netto-Bestellwertes.
- 6.4 Befindet sich der Vertragspartner mehr als 3 Wochen in Verzug, ist Mathys AG Bettlach berechtigt, unter Forderung der Konventionalstrafe und vollem Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten und den Auftrag anderweitig zu vergeben. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, umgehend sämtliches Material, Werkzeuge und andere zur Vertragsausführung zur Nutzung gestellten Sächlichkeiten sowie alle Unterlagen herauszugeben.
- 6.5 Die Annahme der Lieferung bei Verzug als Erfüllung bedeutet auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt nicht den Verzicht auf etwaige Ansprüche aus Konventionalstrafen. Die Ansprüche können bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden und mit fälligen Gegenforderungen des Vertragspartners aus Lieferungen verrechnet werden. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.6 Sofern die ordnungsgemässe Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gestört ist, ist Mathys AG Bettlach für die Dauer der Störung von der Pflicht zur Abnahme entbunden und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nachweisbar der Bedarf an der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt weggefallen ist oder erheblich verringert wird.

7 Verpackung, Transport, Schriftstücke, Nutzen und Gefahr

- 7.1 Lieferungen sind DDP Domizil/Incoterms 2010 zu spedieren.

- 7.2 Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Vertragspartner.
- 7.3 Bei Erzeugnissen, welche nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden müssen, sind Mathys AG Bettlach vom Vertragspartner die entsprechenden Vorschriften zuzustellen.
- 7.4 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen der Mathys AG Bettlach bezogen auf den Transport der Lieferung oder Produkte ergeben, haftet der Vertragspartner.
- 7.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein mit Versandanzeige (Zertifikat/ Werkzeugnis/ Zeichnungen, wenn gefordert), der die Referenzen der Mathys AG Bettlach enthält, beizulegen. Sämtliche Korrespondenzen müssen die Bestellnummer der Mathys AG Bettlach sowie die Lieferanten-Nr. und die Bezeichnung der Ware enthalten. Mögliche durch Fehlen von Unterlagen oder Angaben entstehende Verzögerungen bei der Annahme der Waren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 7.6 Nutzen und Gefahr gehen mit der Abnahme der Lieferung am vereinbarten Auslieferungsort auf Mathys AG Bettlach über.

8 Abnahme, Gewährleistung und Mängelansprüche

- 8.1 Der Vertragspartner schuldet die mangelfreie Lieferung und Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Zusicherungen.
- 8.2 Der Vertragspartner garantiert, dass der Liefergegenstand
- a) die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat,
 - b) den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht,
 - c) keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist,
 - c) den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Stand der Technik, den allgemeinen technischen und arbeitsmedizinischen sowie den einschlägigen medizintechnischen sowie gegebenenfalls pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen und geltenden Rechtsvorschriftvorschriften entspricht. Sofern nichts Anderes vereinbart, beträgt die Garantie zwei Jahre. Mathys AG Bettlach ist berechtigt, Mängel während der gesamten Garantiezeit zu rügen.
- 8.3 Die Ware ist geprüft anzuliefern. Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel der äusseren Verpackung, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Waren statt.
- 8.4 Mathys AG Bettlach behält sich vor, die Lieferung darüber hinaus zu prüfen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Jede Abweichung von der vertraglich geschuldeten Leistung gilt als Mangel im rechtlichen Sinne. Der Vertragspartner wird über festgestellte Mängel zeitnah nach deren Entdeckung informiert. Der Vertragspartner verzichtet auf eine unverzügliche Mängelrüge und die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Über das weitere Vorgehen sowie die Kostenfolgen entscheidet Mathys AG Bettlach.
- 8.5 Für Mängel innerhalb der Garantie- oder Gewährleistungsfrist vereinbaren die Parteien, dass die Ursächlichkeit bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat. Die Vermutung kann nur durch Gegenbeweis aufgehoben werden, die Beweislast trägt der Vertragspartner.
- 8.6 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon Mängel aufweisen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Wahl der Mathys AG Bettlach die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder der Mathys AG Bettlach kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern
- 8.7 Der Vertragspartner hat sich im Rahmen der Mängelbehebung nach den betrieblichen Belangen der Mathys AG Bettlach zu richten.
- 8.8 Sofern eine Nacherfüllung aus gesetzlichen oder subjektiven Gründen ausscheidet, stehen Mathys AG Bettlach sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschliesslich Schadenersatz zu. Mathys ist berechtigt, sich anstelle der kauf- oder werkvertraglichen Mängelrechte auf die Bestimmungen von Art. 97 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes betreffend Vertragsverletzungen zu berufen. Ebenso steht Mathys AG Bettlach in diesem Fall das Recht zu, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Nachbesserungen und Nachlieferungen lösen neue Garantie- und Gewährleistungsfristen aus.

- 8.9 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben, Messungen bzw. Untersuchungen, ausgeführt von unabhängigen, gesetzlich anerkannten Prüfinstituten, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

9 Produkthaftung

- 9.1 Ist der Vertragspartner für einen Produktfehler verantwortlich, so ist er verpflichtet, Mathys AG Bettlach auf erste Aufforderung von allen Schäden oder Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, welche Mathys AG Bettlach aufgrund des Produktfehlers entstanden sind. Der Vertragspartner haftet für Folgeschäden, sofern und soweit diese auf einen Produktfehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind. Alle Aufwendungen und Kosten, einschliesslich der Kosten für etwaige Rückrufaktionen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 9.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen Mathys AG Bettlach eine Kopie der Police oder eine Versicherungsbescheinigung auszuhändigen. Die Haftpflichtversicherung ist während der Vertragslaufzeit als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 3 Jahren nach Vertragsende aufrechtzuerhalten. Nicht durch Versicherungen abgedeckte Schäden und weitere mögliche Schadensersatzansprüche gehen unmittelbar zu Lasten des Vertragspartners und bleiben von möglichen Versicherungsleistungen unberührt.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mathys AG Bettlach über mögliche, auftretende Risiken oder Probleme mit dem Liefergegenstand, deren Beschaffung, Herstellung oder Lieferung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen..

10 Geheimhaltung

- 10.1 Der Vertragspartner hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten, Informationen oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Angaben, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge usw., die Mathys AG Bettlach dem Vertragspartner für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner erkennt an, dass die Produkte nach Spezifikationen, Zeichnungen und Anweisungen von Mathys AG Bettlach hergestellt werden und dass deshalb alle Immaterialgüterrechte (Patente, Design, Know-how, Urheberrechte, Marken etc.) im Zusammenhang mit allen von Mathys AG Bettlach eingebrachten Produkten oder Verbesserungen an den Produkten der Mathys AG Bettlach zustehen.
- 10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mathys AG Bettlach, soweit diese das verlangen kann, im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder der Verteidigung aller Immaterialgüterrechte zu unterstützen. Auf Verlangen sind Mathys AG Bettlach alle Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Vertragspartner Mathys AG Bettlach die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben, ebenso nach Vertragsbeendigung. Etwaige Kopien, auch in elektronischer Fassung, sind unverzüglich zu vernichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich zeitlich unbeschränkt über die Dauer des Vertragspartnerverhältnisses hinaus, sofern entsprechende Informationen nicht auf andere Weise bekannt geworden sind oder Mathys AG Bettlach schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet.
- 10.4 Mit der Bestellung übermittelte Unterlagen in körperlicher oder elektronischer Fassung dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Mathys AG Bettlach Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.5 In Fällen der angezeigten und genehmigten Untervergabe ist der Vertragspartner verpflichtet, den Untervertragspartner bezüglich der bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vertraglich zu binden und Mathys AG Bettlach auf Wunsch eine Kopie davon vorzulegen, dies gilt auch bezogen auf diese Einkaufsbedingungen.
- 10.6 Der Vertragspartner darf nur mit Zustimmung der Mathys AG Bettlach auf die bestehende Geschäftsverbindung gegenüber Dritten hinweisen, dies gilt auch für werbetechnische Massnahmen.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 Durch den Vertragspartner dürfen keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt insbesondere für bestehende Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte.
- 11.2 Der Vertragspartner informiert Mathys AG Bettlach unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die behaupten, dass die Herstellung oder der Verkauf der Produkte Rechte Dritter verletzt. In diesem Fall erfolgt das weitere Vorgehen einvernehmlich unter entsprechenden Absprachen.
- 11.3 Falls der Vertragspartner oder der Liefergegenstand Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die entsprechenden Verletzungen rügen und/ oder gegen Mathys AG Bettlach erheben. Der Vertragspartner stellt Mathys AG Bettlach als auch mit ihr im Verbund stehende Unternehmen von allen Ansprüchen aus der Nutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

12 Änderungsvorbehalt

- 12.1 Mathys AG Bettlach behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Über eine Änderung wird die Mathys AG Bettlach den Vertragspartner unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vertragspartners informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Mathys AG Bettlach gegenüber widerspricht.

13 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist Erfüllungsort CH-2544 Bettlach.
- 13.2 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- 13.3 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes CISG.
- 13.4 Gerichtsstand ist CH-2544 Bettlach. Mathys ist indessen berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.